



Rahmenvereinbarung

zwischen

MVV Umwelt Asset GmbH

- nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt – und

.....

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt -

für

**Reinigung Dampferzeuger
der TREA Leuna Linie 1 und 2**

**TEIL B
Rahmenvereinbarung**

Ausschreibung Nr.: SE000157



Inhalt

§ 1	Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung.....	3
§ 2	Vertragsgrundlagen	3
§ 3	Vertretung des Auftraggebers und Auftragnehmers	4
§ 4	Abruf und Ausführung der Leistungen.....	5
§ 5	Vergütung und Abrechnung	5
§ 6	Antrittszeit..... Fehler! Textmarke nicht definiert.	
§ 7	Mängelansprüche und Haftung	6
§ 8	Laufzeit und Kündigung	6
§ 9	Datenschutz.....	6
§ 10	Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen	6
§ 11	Gerichtstand.....	6
§ 12	Schlussbestimmungen	7



§ 1 Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung

- (1) Der Auftraggeber betreibt deutschlandweit an vier Standorten und in Großbritannien an drei Standorten Müllheizkraftwerke bzw. Biomassekraftwerke.

Die Thermische Restabfallbehandlungs- und Energieerzeugungs-Anlage (TREA) Leuna Linie 1 wurde 2005 zur Verwertung und Beseitigung von Industrie- und Gewerbeabfällen sowie von kommunalen Abfällen in Betrieb genommen. Seit 2007 konnte durch eine zweite Anlage (TREA Leuna Linie 2) die Verbrennungskapazität auf bis zu 400.000 Tonnen pro Jahr gesteigert werden.

Nach der Anlieferung über Straße oder Schiene werden die Abfälle in den Abfall-bunker entladen. Mittels Kran wird das Brennmaterial in den Aufgabetrichter der Kessel gefördert. Über eine Beschickungseinrichtung gelangt der Abfall auf den Verbrennungsrost und verbrennt dort unter Zuführung von Luft selbstständig. Nach einer Verweildauer von 40 bis 70 Minuten bleibt die Rostschlacke übrig. Diese wird abgekühlt und ausgetragen in den Schlackebunker. Danach erfolgt der Transport zu einer Aufbereitungsanlage. Die aufbereitete Schlacke wird im Verkehrswegebau als Dämm- und Füllmaterial eingesetzt. Mit der im Abfall enthaltenen Energie wird Dampf erzeugt, der über Turbinen hoch-effizient zur Stromerzeugung genutzt wird bzw. als Prozessdampf in das Standortnetz der INFRA Leuna eingespeist wird.

Die vierstufige Rauchgasreinigungsanlage gewährleistet eine zuverlässige Mini-mierung der im Rauchgas vorhandenen Schadstoffe. Die Emissionswerte im Kamin werden kontinuierlich überwacht. Die Filterstäube aus den Kesseln und der Rauchgasreinigung werden in Silos zwischengelagert und entsorgt.

- (2) Alle anlagenbezogenen Informationen sind unter der folgenden Internetadresse abrufbar: https://www.mvv.de/de/mvv_energie_gruppe/mvv_umwelt/anlagen_emissionswerte/hkw_mannheim_1/
- (3) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Reinigung Dampferzeuger TREA Leuna Linie 1 und Linie 2. Die Ausführung erfolgt auf der Grundlage von Einzelaufträgen (Abrufen).

§ 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Als Vertragsgrundlage gelten in folgender Reihenfolge:
- a) die Vorgaben des jeweiligen Einzelauftrags;
 - b) die Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung;
 - c) die gesamten Ausschreibungsunterlagen SE000157 insbesondere das Leistungsverzeichnis (Teil C);
 - d) der unter <https://www.mvv.de/partner/lieferanten/zentraleinkauf/downloadbereich/> veröffentlichte MVV Business Code of Conduct, sowie,
die unter <https://www.mvv.de/partner/lieferanten/zentraleinkauf/downloadbereich/> veröffentlichte „Sicherheitsrichtlinie Informationssicherheit und Datenschutz für IT- Fremddienstleister“,
 - e) die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Bei Widersprüchen untereinander gilt die jeweils vorgenannte Regelung, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.



§ 3 Vertretung des Auftraggebers und Auftragnehmers

- (1) Der Auftraggeber benennt für jeden Standort einen für die Abwicklung der Einzelaufträge bevollmächtigten Vertreter.

Dieser ist berechtigt, Anweisungen zu erteilen, die zur technisch und zeitlich ordnungsgemäßen Ausführung der Einzelaufträge erforderlich sind.

Der Auftraggeber benennt als bevollmächtigten Vertreter:

Herr Spanier Tel. 03461 / 43 – 1676

Herr Heckel Tel. 03461 / 43 – 1622

Herr Herzer Tel. 03461 / 43 – 1596

Weitergehende rechtsverbindliche Erklärungen, die während der Abwicklung dieser Rahmenvereinbarung abzugeben und/oder entgegen zu nehmen sind, bleiben ausschließlich dem Auftraggeber vorbehalten. Dies gilt insbesondere für solche Erklärungen, die zu einer Änderung oder Ergänzung dieser Rahmenvereinbarung führen.

Hierfür wird als Ansprechpartner nachrichtlich benannt:

- Frau Böhm Tel. 0621-290-2703 einkauf-300@mvv.de

- (2) Sämtliche Erklärungen gegenüber dem Auftraggeber nach dem jeweiligen Einzelauftrag sind gegenüber dem bevollmächtigten Vertreter abzugeben. Nicht an den bevollmächtigten Vertreter gerichtete Erklärungen gelten erst dann als beim Auftraggeber zugegangen, wenn sie dem bevollmächtigten Vertreter zugegangen sind oder der Auftraggeber ihren Zugang bestätigt.

Eine automatisch erzeugte Lesebestätigung auf eine E-Mail gilt nicht als Zugang.

Der Auftraggeber kann jederzeit einen anderen bevollmächtigten Vertreter benennen; er soll dem Auftragnehmer einen Wechsel möglichst fünf Werktage im Voraus ankündigen. Der bevollmächtigte Vertreter des Auftraggebers kann Untervollmacht erteilen.

Der Auftragnehmer benennt als bevollmächtigten Vertreter:

- **Name Telefon E-Mail**

- (3) Der bevollmächtigte Vertreter des Auftraggebers ist berechtigt, andere oder zusätzliche Leistungen zu beauftragen, die im Einzelfall jeweils einen Betrag in Höhe von 5.000,00 EUR nicht übersteigen.
- (4) Der Auftragnehmer benennt für Einzelaufträge einen zuständigen Bevollmächtigten. Dieser ist zur Abgabe und Entgegennahme von rechtsverbindlichen Erklärungen nach dem jeweiligen Einzelauftrag befugt. Absatz (2) gilt entsprechend.



§ 4 Abruf und Ausführung der Leistungen

- (1) Einzelaufträge über die Reinigungs- und Entsorgungsleistungen sowie Prüfungen der abwassertechnischen Anlage kommen dadurch zustande, dass sie vom Auftraggeber am Standort TREA Leuna abgerufen werden. Der Auftragnehmer ist sodann nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses zur Ausführung verpflichtet. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Mindestauslastung.

Diese Rahmenvereinbarung gilt für Einzelaufträge unabhängig davon, ob in dem jeweiligen Einzelauftrag Bezug diese Rahmenvereinbarung genommen wird oder nicht. Die Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Parteien ist somit für Einzelaufträge ausgeschlossen.

- (2) Die genauen Liefer- und Ausführungstermine werden für den jeweiligen Einzelauftrag von den Parteien vereinbart.
- (3) Der Auftragnehmer hat die Leistungen in einem Zuge und ohne zeitliche Verzögerung zu erbringen.
- (4) Können Fristen und Termine nicht eingehalten werden, hat er den Auftraggeber hiervon, vom Hinderungsgrund und von dessen voraussichtlicher Dauer, rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5 Vergütung und Abrechnung

- (1) Die Abrechnung erfolgt, sofern für den Einzelauftrag nichts Abweichendes vereinbart wird, gemäß den vom Auftragnehmer in der Ausschreibung final angegebenen Preisen gemäß Preisblatt des Auftragnehmers zu der Ausschreibung SE000157.
- (2) Die Preise/Verrechnungssätze sind für die ersten 4 Jahre Festpreise.
Ab dem 4. Jahr kann der AG im Einvernehmen mit dem AG die Preise/Verrechnungssätze nach vorheriger Einreichung und Rücksprache anpassen.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, tatsächlich anfallende Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- (4) Bestandteil der Vergütungsabrechnung sind die vom zuständigen Vertreter des Auftraggebers abgezeichneten Tätigkeitsnachweise.
- (5) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistungen erforderlichen Belege sind beizufügen.
- (6) Die Zahlungen erfolgen nach Eingang einer prüfbaren Rechnung innerhalb von 30 Tagen netto.

§ 6 Antrittszeit

- (1) Antrittszeit bei Störungen

Angabe der notwendigen Zeit bis zum Beginn der Störungsbeseitigung mit der notwendigen Technik sowie vom notwendigen Personal

Angabe in Stunden:

_____ Stunden



§ 7 Mängelansprüche und Haftung

- (1) Der Auftragnehmer wird die ihm übertragenen Aufgaben/Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, mindestens aber mit eigenüblicher Sorgfalt erledigen/erbringen.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für die Folgen der verspäteten Erfüllung sowie der Nicht- oder Schlechterfüllung der ihm obliegenden Aufgaben/Leistungen.
- (3) Im Übrigen richten sich Haftung des Auftragnehmers nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Rahmenvertrag tritt nach Unterzeichnung durch beide Parteien dieses Vertrags zum 01.10.2026 in Kraft. Er hat eine Laufzeit bis 30.09.2030.
- (2) Der Auftraggeber hat die Option zur jährlichen Verlängerung dieser Rahmenvereinbarung maximal 4 Jahre.
- (3) Die Beendigung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit noch nicht erfüllter oder beendeter Einzelbeauftragungen unberührt.

§ 9 Datenschutz

Der Auftragnehmer hat die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere die DS-GVO, zu beachten. Er hat diese Verpflichtung allen von ihm mit der Durchführung des Vertrages betrauten oder beauftragten Personen/Dritten aufzuerlegen. Sofern der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers personenbezogene Daten verarbeitet, werden die Parteien einen Vertrag über Auftragsverarbeitung abschließen.

§ 10 Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß und sicher aufzubewahren und dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertrages auf Anforderung und nach Beendigung des Vertrages unaufgefordert dem Vertragspartner zurückzugeben und Abschriften, Ablichtungen und dergleichen nicht zurückbehalten und entsprechende elektronisch gespeicherte Daten zu löschen. Von der Verpflichtung zur Rückgabe sind nur ausgenommen ein Satz Kopien von Unterlagen, die der Auftragnehmer nach den für ihn geltenden berufsrechtlichen Vorschriften aufzubewahren hat.

§ 11 Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren hiermit - soweit gesetzlich zulässig - als Gerichtsstand Mannheim für Streitigkeiten aus diesem Rahmenvertrag oder den Einzelbeauftragungen.



§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag enthält alle Vereinbarungen und Erklärungen der vertragsschließenden Parteien. Alle zwischen den Parteien vor dem Abschluss dieses Vertrages getroffenen Vereinbarungen sind durch den Abschluss dieses Vertrages überholt und werden hierdurch ersetzt.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit gesetzlich nicht eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis selbst.
- (3) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Parteien ist keine Partei berechtigt, Ansprüche oder Forderungen aus diesem Vertrag einem Dritten abzutreten.
- (4) Die Aufrechnung ist nur mit vom Aufrechnungsgegner anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.
- (5) Für die Durchführung dieses Vertrags gilt ausnahmslos das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (6) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll dann die Regelung treten, die dem wirtschaftlichen Sinn der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke gilt die Regelung, die - unter Berücksichtigung des Vertrages im Übrigen - mutmaßlich vereinbart worden wäre, wenn die Partner die Lücke bei Vertragsschluss bedacht hätten.

Ort, den

AN Firmenname

Ort, den

MVV Umwelt Asset GmbH